

**Satzung der
Marianischen Schützengesellschaft
Langenbroich-Bergheim e. V.
gegründet 1924**

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V.



Stand: Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz	Seite 1
§ 2	Wesen und Ziele	Seite 1
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 4	Soziale Fürsorge	Seite 2
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 6	Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7	Jungschützen	Seite 4
§ 8	Ehrenmitglieder	Seite 4
§ 9	Organe	Seite 4
§ 10	Mitgliederversammlungen	Seite 4
§ 11	Aufgaben der Generalversammlung	Seite 5
§ 12	Satzungsänderung und Auflösung	Seite 5
§ 13	Vorstand	Seite 6
§ 14	Gesetzlicher Vorstand	Seite 6
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	Seite 7
§ 16	Zuständigkeiten des Präses und der gewählten Vorstandsmitglieder	Seite 7
§ 17	Beschreibung der Aufgaben	Seite 7
§ 18	Ausgabenwirtschaft	Seite 8
§ 19	Kassenprüfer	Seite 9
§ 20	Festveranstaltungen	Seite 9
§ 21	kirchliche Gliederung	Seite 9
§ 22	Kunst und Kultur	Seite 9
§ 23	Schützenbrauchtum und Schießsport	Seite 9
§ 24	Auflösung der Gesellschaft	Seite 10
§ 25	Geschäftsordnung	Seite 10
§ 26	Schiedsgericht	Seite 10
§ 27	Datenschutz	Seite 11
§ 28	Inkrafttreten	Seite 12

Satzung der Marianischen Schützengesellschaft Langenbroich-Bergheim e.V. gegründet 1924

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein ist unter dem Namen Marianische Schützengesellschaft Langenbroich-Bergheim e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter der Nr. 1305 eingetragen.

Er hat in 52372 Kreuzau OT. Langenbroich-Bergheim seinen Sitz und ist kirchlich mit der Pfarrkirche St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach verbunden.

§ 2

Wesen und Aufgaben

Die Marianische Schützengesellschaft Langenbroich-Bergheim e.V. (nachstehend Schützengesellschaft genannt) ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Zielen und Grundsätzen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ treten die Mitglieder der Schützengesellschaft insbesondere für die Verwirklichung folgender Ziele ein:

1. Bekenntnis des christlichen Glaubens durch:
 - Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Gesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste der Brüderlichkeit
 - Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz und Sitte durch:
 - Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
3. Liebe zu Heimat und Vaterland durch:
 - Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - tätige Nachbarschaftshilfe
 - Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels
 - Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
 - Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik

4. Die Schützengesellschaft widmet sich im Besonderen:
- der Jugenderziehung durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten
 - dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen
 - der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt der überlieferten Schützentraditionen
 - christlicher Nächstenliebe durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen

§ 3

Gemeinützigkeit

Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke sowie die Förderung des Schießsports, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Die im § 2 aufgeführten Ziele stehen dabei im Vordergrund der Arbeit der Schützengesellschaft nach innen und außen.

Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden aus der Schützengesellschaft oder Aufhebung oder Auflösung der Schützengesellschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen sie.

§ 4

Soziale Fürsorge

Die Schützengesellschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder sind einander in Notfällen zur gegenseitigen Hilfe aufgerufen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person christlichen Glaubens werden, die unbescholten und bereit ist, sich dem Inhalt dieser Satzung zu verpflichten sowie die Schützengesellschaft im Sinne des § 2 mit besten Kräften zu unterstützen. Die möglichen Arten einer Mitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung gesondert geregelt und beschrieben. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützengesellschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme oder Ablehnung ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin alsbald in Kenntnis zu setzen.

Mit der Aufnahme in die Schützengesellschaft und durch Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebensführung.

Vollberechtigtes Mitglied der Schützengesellschaft kann man erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützengesellschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden. Das im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum der Schützengesellschaft ist unverzüglich zurück zu geben.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützengesellschaft und / oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder der unter § 2 beschriebenen Wesen und Aufgaben der Schützengesellschaft grob zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet eine Generalversammlung der Schützengesellschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtbarkeit Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrages statt.

Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung auch aus ihren Ämtern aus.

§ 6

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzten Beitrag zum Ende eines Kalenderjahres zu zahlen und sich an offiziellen Veranstaltungen der Schützengesellschaft zu beteiligen, soweit ihm das möglich und zumutbar ist. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die gemäß der Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. Zur Teilnahme an Veranstaltungen der Pfarrei sowie am Begräbnis von Mitgliedern der Schützengesellschaft sollten sich alle Mitglieder aufgerufen fühlen.

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr erreicht hat und unsere allgemeinen Grundsätze anerkennt, hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss. Jedes Mitglied, welches König werden will, muss persönlich an dem Ausschießen teilnehmen oder ein anderes Mitglied zum Ausschießen bevollmächtigen. Eine entsprechende Bewerbung ist gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu erklären.

§ 7

Jungschützen

Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Die Rechte und Pflichten der Schützenjugend ergeben sich, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ) sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

Jungschützen bis zum erreichten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

Die Belange der Jungschützen vertritt der Jungschützenmeister oder dessen Stellvertreter. Bezüglich der Beitragspflicht und der Untergruppierungen zwischen Schüler- und Jungschützen gelten für die Jungschützen besondere Regelungen, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben.

Jeder Jungschütze hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen das Recht auf den Prinzenschuss, sofern er die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Andere Regelungen zur Erlangung der Prinzenwürde sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Bewerbung ist gegenüber dem Jungschützenmeister oder dessen Stellvertreter zu erklären; bei minderjährigen Bewerbern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Stellvertreterregelungen für den Prinzenschuss sind in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Vorstand möglich.

§ 8

Ehrenmitglieder

Personen - auch Nichtmitglieder-, die sich um die Schützengesellschaft herausragende Verdienste erworben haben, können von einer Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9

Organe

Die Schützengesellschaft hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlungen

Jährlich, möglichst im Januar, ist eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Bei Bedarf kann der 1. Vorsitzende auf Beschluss des Vorstands weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – einberufen und geleitet.

Zu allen Generalversammlungen oder zu einer außerordentlichen Versammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig: Abweichendes gilt nur bezüglich Satzungsänderung und Vereinsauflösung. Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich also geheim abzustimmen

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.

Stimmberechtigt ist jedes vollberechtigte Mitglied.

Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll einzutragen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist eine besondere Mitgliederversammlung, bei der die folgenden Aufgaben zusätzlich durchgeführt werden:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
5. Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern, die vom Vorstand aus der Schützengesellschaft ausgeschlossen wurden,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Änderung der Satzung,
8. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
9. Auflösung des Vereins.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Schützengesellschaft sind die Anwesenheit der Hälfte der vollberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Generalversammlung, die über Satzungsänderung oder die Auflösung der Schützengesellschaft entscheiden soll, weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Generalversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen; diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung bedürfen auch in diesem Falle einer $2/3$ Stimmenmehrheit.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

Vorstand

Der Vorstand der Schützengesellschaft besteht aus folgenden von der Generalversammlung auf Dauer von 2 Jahren zu wählenden vollberechtigten Mitgliedern:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer
- e. dem Schießmeister
- f. dem Jungschützenmeister
- g. dem Kommandant
- h. den 1. bis 3. Beisitzern
- i. den 1. bis 3. Festausschussmitgliedern
- j. dem Platzmeister

Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:

- als geistlicher Präses der Pfarrer der Pfarrkirche St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach oder ein von ihm zu benennender Vertreter und.
- der amtierende Schützenkönig.

Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Weitere Kooptierungen sind möglich. Über sie entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 14**Gesetzlicher Vorstand**

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassierer.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützengesellschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- d. Erstattung des jährlichen Tätigkeitsberichtes einschließlich Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e. Aufstellung eines Haushaltsplans,
- f. Aufstellung jährlicher Veranstaltungskalender mit zugehöriger Kostenschätzung,
- g. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter erfolgt,
- h. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – einberufen und geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16

Zuständigkeiten des Präses und der gewählten Vorstandsmitglieder

Die Zuständigkeiten des Präses und der gewählten Vorstandsmitglieder werden in einer Funktionsbeschreibung gem. § 17 und in der Geschäftsordnung festgelegt. Sie können den sich wandelnden Erfordernissen angepasst werden.

§ 17

Beschreibung der Aufgaben

Der **1. Vorsitzende** ist der Repräsentant der Schützengesellschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Gesellschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen

Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Der **Kassierer** ist für das Finanzwesen der Schützengesellschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Schützengesellschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und möglichst sicher zu verwahren.

Dem **Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Schützengesellschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in fortlaufend geführten Protokollen einzutragen.

Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützengesellschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er oder der 1. Vorsitzende den Vertreter.

Der **Jungschützenmeister** organisiert und führt die Jungschützen der Schützengesellschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Der **Kommandant** organisiert und leitet die Aufzüge der Schützengesellschaft in der Öffentlichkeit. Er ist für die Zusammenstellung der Festzüge am Schützenfest verantwortlich.

Der **Präses** wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützengesellschaft.

Der **Platzmeister** verwaltet den Schützenplatz und die Schützenhalle bei allen dort stattfindenden Veranstaltungen.

Die **Beisitzer** unterstützen die Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit durch Übernahme von Teilbereichen der fixierten Aufgaben.

Der **Festausschuss** hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Ausrichtung von außergewöhnlichen Veranstaltungen (Schützenfest, Wiesenfest, Ausflug, Kameradschaftsabend, Tombola und ähnliches) zu unterstützen.

Der **Schützenkönig** ist während seiner Amtszeit Repräsentant der Schützengesellschaft.

§ 18

Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand nur über einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag lt. Geschäftsordnung im Einzelfalle verfügen. Der geschäftsführende Vorstand hat darüber hinaus, im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages, Verfügungsgewalt.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Schützengesellschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Gesellschaft.

§ 19

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden drei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslage den Prüfungsbericht. Jedes Jahr ist mindestens ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 20

Festveranstaltungen

Der Patronatstag, Maria Vermählung, wird im Januar nach altem Brauch im Kreise der Mitglieder begangen.

Mit einer Fahnenabordnung und möglichst in Uniform nehmen die Mitglieder an den Gottesdiensten teil, die aus besonderen kirchlichen Anlässen gefeiert werden, z. B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers und auf besondere Einladung.

Beim Schützenfest, zu dem die befreundeten Bruderschaften zum gemeinsamen Festzug eingeladen werden, wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z. B.: der feierliche Kirchgang und das Abholen des Königs mit Gefolge und der Königsball.

Die Schützengesellschaft pflegt die Festzüge bei den befreundeten Bruderschaften und die althergebrachten Dorfbräuche.

Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 21

Kirchliche Gliederung

Die Schützengesellschaft versteht sich als kirchliche Gliederung. Insoweit beteiligt sie sich nach Möglichkeit aktiv am religiösen Leben der Pfarrgemeinde St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach sowie an den Bruderschaftstagen auf Bezirksebene. Ihre Mitglieder betrachten es als Ehrenpflicht, im kirchlichen Raum und in der Öffentlichkeit für Glaube, Sitte und Heimat einzutreten. Mit einer Fahnenabordnung und möglichst in Uniform nehmen die Mitglieder, wenn die Möglichkeit gegeben wird, bei Begräbnissen von Mitgliedern teil.

§ 22

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützengesellschaft, die Kunst- oder sonstigen historischen Archivwert haben, insbesondere das Königs- und Prinzensilber sowie die Urkunden und Protokollbücher, sorgfältig und sicher aufbewahrt und katalogisiert werden. Die Schützengesellschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 23

Schützenbrauchtum und Schießsport

Das Schießspiel des Königs- und Prinzenschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll vom Schießmeister der Gesellschaft gut vorbereitet werden. Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Zentralverbandes ist wünschenswert.

Die Schützengesellschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützengesellschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 24

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Schützengesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Satzungszweckes der Schützengesellschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung können die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung übergeben werden.

Kein Mitglied kann vermögensrechtliche Ansprüche geltend machen.

§ 25

Geschäftsordnung

Die Schützengesellschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 26

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen der Schützengesellschaft und einzelnen Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften e. V. Köln zuständig, das für die Schützengesellschaft vom Vorstand, im übrigen aber auch von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften e.V. Köln in ihrer Fassung vom 14.03.2010 ist Bestandteil der Satzung der Schützengesellschaft und für alle Mitglieder der Schützengesellschaft verbindlich.

§ 27

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Schützengesellschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für die Schützengesellschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist die Schützengesellschaft verpflichtet, ihre Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Schützengesellschafts-Internetseite erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite der Schützengesellschaft entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Schützengesellschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Schützengesellschaft z. B. auf der Internetseite oder in Festschriften veröffentlicht werden dürfen. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 10. Febr. 2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren gleichzeitig ihre bisherige Gültigkeit.

Die bestehenden Mitgliedschaften und Ämter innerhalb der Schützengesellschaft werden hiervon nicht berührt.

Kreuzau

Langenbroich-Bergheim, den 12.02.2012

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer